



Technische Netzanschluss-
und
Anschlussnutzungsbedingungen
für die Auslegung und den Betrieb
von Gasanlagen
bei der
Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	3
1.1	DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN, AKRONYME	3
2	NETZANSCHLUSS.....	4
3	DRUCKREGELUNG UND ABSPERREINRICHTUNG	5
4	MESSPLATZ GEMÄß DIN 18012	6
4.1	MAßE MESSPLATZ	7
5	BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR NETZAUSBAU	7
6	GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG	7
7	KUNDENERDGASANLAGEN	8
8	INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENERDGASANLAGEN	9
9	ÄNDERUNGSVORBEHALT	9
10	GERICHTSSTAND	10
11	LITERATURHINWEIS, NORMEN, RECHTLICHE GRUNDLAGEN/REGELWERKE	10



1 Geltungsbereich

Im Netzgebiet der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH gelten nachfolgende Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasanlagen nach der G 2000, einschließlich Gasdruckregelanlagen nach G 491, bei bestehenden bzw. bei neu zu erstellenden Netzanschlüssen durch den Netzbetreiber, sowie die Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers zusätzlich zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die in diesen Versorgungsbereich auch für alle Gaskunden, unabhängig vom Netz- und Übergabedruck der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH gilt, wenn vertraglich keine anderen Regelungen getroffen sind. Der Netzbetreiber wird über einen Betriebsführungsvertrag von der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) vertreten.

Anforderungen an Messungen, Ablesungen und Nachprüfungen von Messeinrichtungen sind nicht Gegenstand dieser TAB Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, sondern separat in der TMA Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH und in der G 492 und G 689 geregelt.

1.1 Definitionen, Abkürzungen, Akronyme

WWN

Westfalen Weser Netz GmbH

DVGW Regelwerk

Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs

Gas-Netzanschluss

verbindet das Netz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers von der Versorgungsleitung bis zur Kundenanlage

Netzanschlussbetreiber

ist der Netzbetreiber die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

Netzanschlussnehmer

ist der Netzanschlusskunde im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

TAB der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

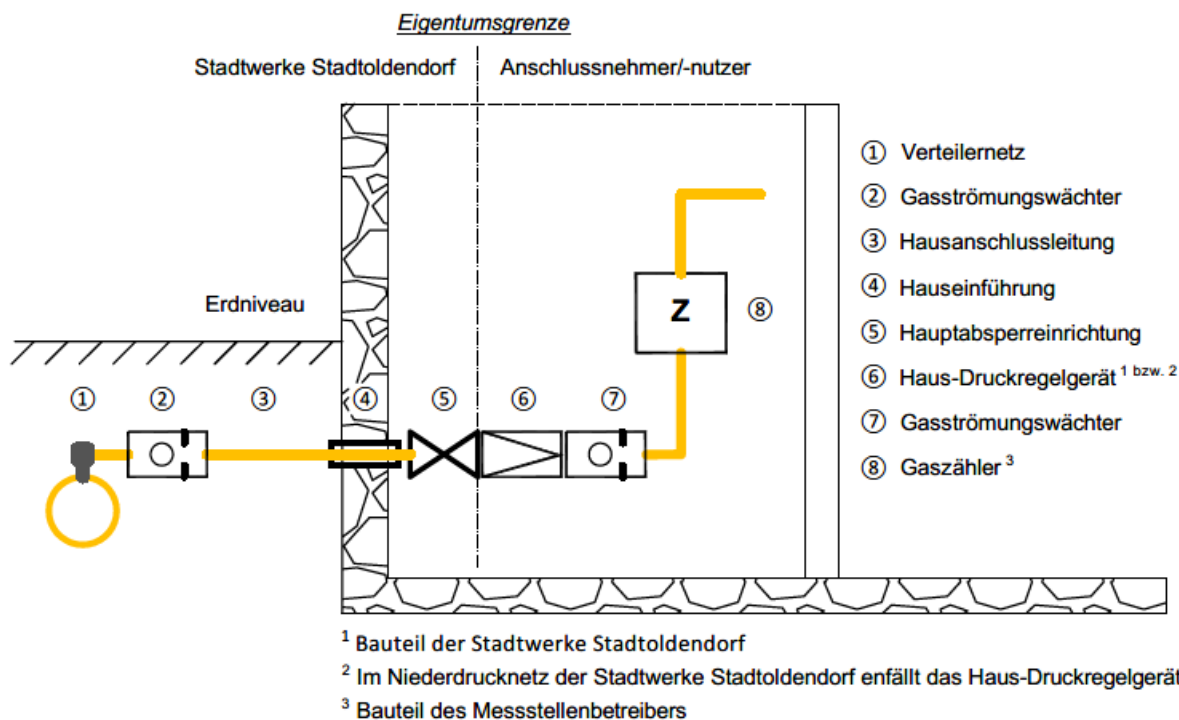
Technische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

TMA Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

2 Netzanschluss

Der Anschluss, Eigentum und Betrieb sind entsprechend der NDAV definiert, wenn nicht vertraglich anders vereinbart.



Bei Standardgasnetzanschlüssen nach G 459-1 (bis 5bar und bis 200m³/h) erhält jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen separaten Netzanschluss.

Bei der Erstellung der Hausanschlüsseinrichtungen sind die Vorgaben der DIN 18012 zu beachten. Die Hausanschlüsseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind unterzubringen:

- in Hausanschlussräumen bei Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten
- auf Hausanschlusswänden bei Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten
- in Hausanschlusssnischen bei Einfamilienhäusern ohne Keller

Hierbei ist zu beachten, dass die Räume der Hausanschlüsseinrichtungen ausreichend trocken sind und belüftet werden können und nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Schutz der Hausanschlussrichtungen vor unbefugte Eingriffen und mechanischen Beschädigungen ist durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrbar auszuführen. Der Netzanschluss muss für autorisiertes Personal der WVN sowie von WVN beauftragten Dritten und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Bei Gewerbe- und Industriekunden kann die Netzanschlussleitung an einer Gasdruckregelanlage nach G 491 enden. Befindet sich diese Gasdruckregelanlage nach G 491 im Eigentum des Kunden endet der Netzanschluss mit der letzten Verbindung, meist einer Flansch- oder Schweißverbindung im Erdreich, vor der Gasdruckregelanlage als Netzanschlusspunkt. Diese Flansch- oder Schweißverbindung befindet sich im Eigentum des Netzanschlusskunden. Nach dem Übergabepunkt beginnt die Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, für die er die Betriebsverantwortung (DVGW Arbeitsblatt G 1010) trägt und die somit von ihm zu warten und zu unterhalten ist.



Bei Gasdruckregelanlagen nach G 491 im Eigentum der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH endet der Netzanschluss mit der letzten Flanschverbindung in der Ausgangsleitung der Gasdruckregelstation als Netzanschlusspunkt des Kunden.

Die Leitungsführung erfolgt nach G 459-1 und G 472 geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zwischen der Versorgungsleitung und der Hauseinführung des Gebäudes. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Das Vorverlegen von Hausanschlussleitungen auf noch nicht bebaute Grundstücke ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

Nach Vorgabe DVGW G 459-1 ist die Hauseinführung gasdicht zu errichten. Bei unterkellerten Gebäuden wird die Hauseinführung durch den Betriebsführer WWN oder einen von WWN beauftragten Dienstleister eingebaut. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist eine vom DVGW zugelassene Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführung zu verwenden. Die Beschaffung ist Aufgabe des Bauherrn. Diese Hauseinführungssysteme können bei Fachhändlern in der Region bezogen werden. Eine entsprechende Auflistung der Fachhändler finden Sie auf den Internetseiten des Fachverbandes Hauseinführungen, Rohre und Kabel (FHRK).

Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.

Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.

3 Druckregelung und Absperrrichtung

Der Gasdruckregler nach G 459-2 ist Eigentum des Netzbetreibers und wird in den Anschlussraum (DIN 18012) eingebaut.

Befindet sich die Kundenregelanlage im Eigentum des Netzanschlussnehmers, erhält der Netzanschlussnehmer schwankenden Netzdruck und ist für die Regelung des Druckes selbst verantwortlich.

Bei Räumen für Gasdruckregelanlagen nach G 491 hat der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung und den Betrieb der Anlagen nach dem jeweils gültigen technischen Regelwerkes zu schaffen.

GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der WWN abzustimmen.

Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der WWN die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung von GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

**1. Anlagen mit maximalen Eingangsdrücken ≤ 5 bar und Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)**

Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über Brandschutz-technisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z.B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen. Notwendige Abblaseleitungen sind ins Freie zu führen.

2. Anlagen mit Eingangsdrücken > 5 bar oder Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Diese GDRM-Anlagen müssen grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken. Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

In Kellerräumen aufgestellte GDRM-Anlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

4 Messplatz gemäß DIN 18012

Der Gaszähler inklusive Anschlussstück wird in zentraler Lage im Messplatz installiert. Mindestmaße sind bei der Installation des Gaszählers zu beachten, siehe Abb.1, Abb.2 und Tabelle1. Weitere Installationen und Einbauten sind innerhalb des Messplatzes nicht zulässig. Mit den Messplatzmaßen wird sichergestellt, dass zukünftig Zählerwechsel unabhängig von aktuellen Gerätemaßen ohne Anlagenanpassung möglich ist.

In dieser TAB werden ausschließlich Balgengaszähler der Größen G 4 bis G 25 betrachtet. Ab G 40 sowie beim Einsatz von Drehkolbengaszählern / Turbinenzählern ist eine vorherige Abstimmung mit der WWN erforderlich.

Es dürfen nur Zähler eingesetzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine gültige Zulassung besitzen.

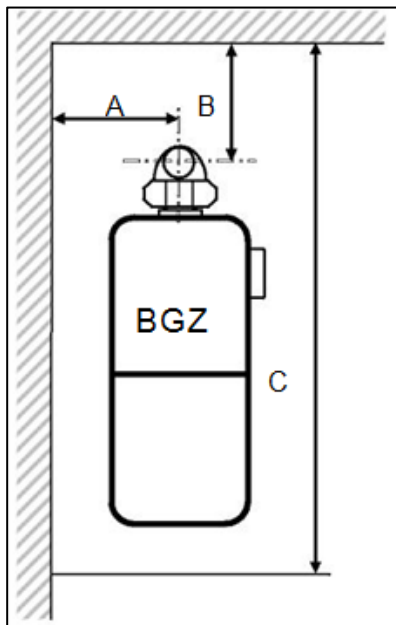


Abb.1

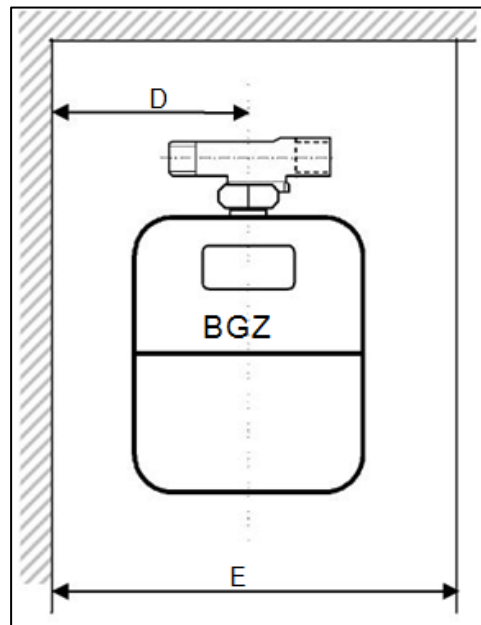


Abb.2

4.1 Maße Messplatz

Gaszählergröße (BGZ)	A [≥ mm]	B [≥ mm]	C [≥ mm]	D [≥ mm]	E [≥ mm]
G 4	120	≥ 110	600	250	500
G 6	130	≥ 110	640	250	500
G 16	140	≥ 110	810	320	650
G 25	200	≥ 110	950	360	730

Tabelle 1

5 Baukostenzuschuss für Netzausbau

Der Netzbetreiber ist berechtigt vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bei Ersterrichtung oder Leistungserhöhung für den voraussichtlich entstehenden Baukostenzuschuss zu verlangen.

6 Grundstücksbenutzung

Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Duldung eines Druckregelgerätes oder einer Absperrereinrichtung bzw. Gasdruckregelanlage, ggf. einschließlich zusätzlichen Schrank oder Gebäude unter Anerkennung der vorgenannten Rechte und Pflichten beizubringen.



Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlusskunden bleiben unberührt.

7 Kundenerdgasanlagen

Die Betreiberpflichten jedes Kunden für seine Anlage wie z.B. jährliche Sichtkontrolle, regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte sowie 12jährige Prüfung der Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit der Gasleitungsanlage und Beseitigung von festgestellten Mängeln durch ein Fachunternehmen sowie die Ergreifung von Sofortmaßnahmen z.B. bei Gefahren und Gasgeruch sind in der G 1020 geregelt. Bei Erdgaskundenanlagen, die nicht der TRGI (G 600) unterliegen, darf außer durch den Netzbetreiber nur ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach GW 301 Gasleitungen und nach G 493-1 bzw.-2, Gasdruckregelanlagen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichten, erweitern, ändern und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Bei Kundenregelanlagen nach G 491 im Eigentum des Kunden ist der Anschlusskunde für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasdruckregel- und Messanlagen hinter dem Netzanschluss verantwortlich. Die Gasdruckregelanlagen und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Gasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Gasverteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Anschluss von Verbrauchsgeräten kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Der Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erdgasanlage bzw. Erdgaserzeugungsanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind. Der Betreiber von Erdgaskundenanlagen auf einem Werksgelände muss die Anforderungen an die Qualifikation und Organisation nach G 1010 sicherstellen. Gasdruckregel- und Messanlagen dürfen nur durch ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach G 493-1 und G 493-2, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der G 491, G 492 und G 495 errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und bei der Abnahme wesentlicher Änderungen anwesend zu sein.



Erdverlegte Gasleitungen und Gashauseinführung und Armaturen im Kundeneigentum müssen entsprechend der G 465 (bis 4bar) und G 466 betrieben werden. Durch zertifizierte Fachunternehmen nach G 468-1 mit ausgebildeten Gasspürern nach G 468-2 werden die Rohrleitungen nach G 465-1 überprüft, Leckstellen erdverlegter Leitungen nach G 465-3 an erdverlegten Leitungen beurteilt und die Instandsetzung nach G 465-2 durchgeführt, die durch den Eigentümer beauftragt werden müssen. Für Gasleitungen größer 5bar findet die G466 Anwendung.

8 Inbetriebsetzung der Kundenerdgasanlagen

Vor Aufnahme der Anschlussnutzung muss der Kunde einen Gasliefervertrag mit einem Gaslieferanten abzuschließen. Sofern kein Gasliefervertrag geschlossen wird, erfolgt die Gaslieferung gemäß §36 und §38 EnWG durch den Grundversorger.

Die Erstinbetriebnahme der Kundeninstallationsanlage nach TRGI erfolgt zeitgleich mit dem Termin der Zählerersetzung. Die Gasinstallation muss dazu betriebsbereit sein. Dazu gehören Leitungsanlage, Gasgeräte, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage. Die Inbetriebnahme erfolgt von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen nach TRGI (G600) und der Zähler wird von WVN bzw. im Auftrag von WVN durch einen Dienstleister gesetzt, wenn kein anderer Messstellenbetreiber vom Kunden beauftragt wurde.

Bei Kundenregelanlagen mit Gasdruckregelanlagen nach G 491 im Eigentum des Kunden setzt der Anschlusskunde die Gasdruckregelanlage mit qualifiziertem Personal einer zertifizierten Firma nach G 493-1 bzw. G 493-2 und wenn erforderlich einem zugelassenen Sachverständigen in Betrieb. Neben der Anlagendokumentation sind vor der Inbetriebnahme Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz vorzulegen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach DGUV Vorschrift 3 sowie DIN VDE 0105-1, durchzuführen. Bei Gashochdruckleitungen über 4bar im Eigentum des Kunden erfolgt die Inbetriebnahme durch das zertifizierten Anlagenbauunternehmen nach GW 301 nach Freigabe eines zugelassenen Sachverständigen unter Vorlage der Leitungsdokumentationsunterlagen gegenüber des vorgelagerten Netzbetreibers WVN.

Jede Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach TRGI von Installationsunternehmen sowie Gasdruckregelanlagen nach G 491 sind beim Netzbetreiber über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach G 493-1 mit mindestens 5 Werktagen Vorlauf zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden

9 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese TAB Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlusskunde den Netzanschlusskundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.



10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschlusskundenvertrag ist der Sitz der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH .

11 Literaturhinweis, Normen, rechtliche Grundlagen/Regelwerke

NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

DIN 18012

Haus-Anschlusseinrichtungen - Allgemeine Planungsgrundlagen

DGUV Vorschrift 3

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DIN VDE 0105-1

Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1

DVGW G 459-1

Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar - Planung und Errichtung

DVGW G 459-2

Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200m³/h im Normzustand in Anschlussleitungen

DVGW G 462-1

Errichtung von Gasleitungen bis 4 bar Betriebsüberdruck aus Stahlrohren

DVGW G 462-2

Gasleitungen aus Stahlrohren von mehr als 4 bar bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung

DVGW G 463

Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 16 bar - Errichtung

DVGW G 465-1

Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar

DVGW G 465-2

Gasleitungen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar - Instandsetzung

DVGW G 465-3

Beurteilung von Leckstellen an erdverlegten und freiliegenden Gasleitungen in Gasrohrnetzen

DVGW G 468-1

Qualifikationskriterien für Gasrohrnetz-Überprüfungsunternehmen



DVGW G 468-2

Gasprüfer – Schulungsplan

DVGW G 472

Gasleitungen aus Polyethylenrohren bis 10 bar Betriebsdruck - Errichtung

DVGW G 491

Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb

DVGW G 492

Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 493-1

Qualifikationskriterien für Planer und Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Biogas-Einspeiseanlagen

DVGW G 493-2

Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen

DVGW G 495

Gasanlagen - Betrieb und Instandhaltung

DVGW G 600 (TRGI)

Technische Regel für Gasinstallationen

DVGW G 689

Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas

DVGW G 1010

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände

DVGW G 1020

Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen

DVGW G 2000

Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

DVGW GW 301

Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen - Anforderungen und Prüfungen

TMA Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz der der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH